#### Satzung

# der Gemeinde Gundelsheim über die Erhebung von Gebühren

### für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 28.02.2001

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabegesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Juli 1989 (GVBI S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Gundelsheim folgende Satzung:

#### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- 1) Die Gemeinde Gundelsheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühr entsteht

wie folgt erhoben:

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### Zweiter Teil Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühr

70,90€

1)	Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
٠,	a) ein Reiheneinzelgrab	27,00€
	b) ein Reihendoppelgrab	54.00 €
	c) ein Urnengrab	18,00€
	Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag	,
	in gleicher Höhe erhoben (§ 10 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung).	
2)	Bei Gräbern mit durchgehendem Fundament, welches von der Gemeinde	
	errichtet wurde, beträgt die einmalige Gebühr für	
	a) ein Reiheneinzelgrab	111,00€
	b) ein Reihendoppelgrab	222,00€
3)	Die Kosten für Grabbegrenzungssteine werden je nach Anfall berechnet.	
4)	Der Beitrag für einen Gruftplatz für die Dauer von 40 Nutzungsjahren	
	(§ 12 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt	2.836,00 €
	Für eine Verlängerung des Gruftnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag	

- 5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im vor-aus zu entrichten.
- 6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

#### § 5 Bestattungsgebühren

1)	Die Gebühr für die Grabherstellung (Normaltiefe - Ausheben und Schließen	
	des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	
	a) bei Kindern	180,00€
	b) bei Erwachsenen	425,00 €
2)	Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt	125,00 €
3)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (Beisetzung ohne Angehörige)	
	beträgt	105,00 €
4)	Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne im Beisein der	
	Angehörigen beträgt	155,00 €
5)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt	425,00 €
6)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung	
	beträgt	90,00€
7)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	460,00 €
8)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Urnenbei-	
,	Setzung ohne Trauerfeier beträgt	150,00 €
	§ 6	
	Sonstige Gebühren	
1)	Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach	
	Anfall berechnet.	
2)	Zuschlag für Kompressor bei schwerem (Lehm), steinigen, felsigen oder	
,		
,	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde	35,00 €
3)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende	35,00€
,	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt	282,00 €
,	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte	·
3)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt	282,00 €
3) 4)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte	282,00 € 15,00 €
3) 4) 5)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden	282,00 € 15,00 € 8,00 €
3) 4) 5) 6)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	282,00 € 15,00 € 8,00 €
3) 4) 5) 6)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	282,00 € 15,00 € 8,00 € 20,00 €
3) 4) 5) 6) 7)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof Ausführen zu dürfen, beträgt	282,00 € 15,00 € 8,00 € 20,00 €
3) 4) 5) 6) 7)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof Ausführen zu dürfen, beträgt Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (An-	282,00 € 15,00 € 8,00 € 20,00 €
3) 4) 5) 6) 7)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof Ausführen zu dürfen, beträgt Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und/oder	282,00 € 15,00 € 8,00 € 20,00 €
3) 4) 5) 6) 7) 8)	gefrorenem Boden pro Einsatzstunde Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt Schriftliche Auskünfte Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof Ausführen zu dürfen, beträgt Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und/oder Einfassungen etc.) beträgt	282,00 € 15,00 € 8,00 € 20,00 € 75,00 €

11) Beim Erwerb von Gruftplätzen sind die der Gemeinde entstandenen Ausbaukosten zu ersetzen, zuzüglich 5 % Verzinsung pro Jahr.

12) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## Dritter Teil Schlußbestimmungen

## § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 23.11.1979 außer Kraft.

Gundelsheim, 28.02.2001 Gemeinde Gundelsheim

gez.

Gerhard Dorsch

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 28.02.2001 und die Änderungssatzung vom 17.09.2009.